

IMI Th. Jansen, Th. Jansen-Armaturen GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen (rev. 13.08.2016)

Th. Jansen-Armaturen GmbH wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als "Verkäufer" und der Kunde oder die Produkte, Dienstleistungen, Teile oder Material kaufende natürliche oder rechtliche Person als „Käufer“ bezeichnet. "Produkte" und/oder "Dienstleistungen" bedeutet Produkte, Teile oder Materialien, die vom Verkäufer hergestellt oder Dienstleistungen, die von diesem erbracht werden, jeweils in Übereinstimmung mit der technischer Dokumentation und dem Angebot des Verkäufers.

1. Vertragsgrundlage

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die den Verkauf oder die Lieferung von Produkten und / oder die Erbringung von Dienstleistungen vom Verkäufer an den Käufer zum Gegenstand haben, unabhängig davon, ob ein solcher Vertrag durch die Annahme einer Bestellung des Käufers durch den Verkäufer zustande kommt, oder durch die Annahme des Vertragsangebots des Verkäufers durch den Käufer. Die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Parteien dies ausdrücklich und schriftlich für einen bestimmten Vertrag anerkennen und bestätigen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den vorgedruckten Vertragsbedingungen auf einer Bestellung oder einem anderen vertragsrelevanten Dokument und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Jeglichen abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen in Bestätigungen des Käufers, Rechnungen oder anderen Dokumenten, deren Geltung der Käufer dem Verkäufer aufzuerlegen versucht, wird vom Verkäufer hiermit ausdrücklich widersprochen bzw. werden zurückgewiesen und binden den Verkäufer nicht, außer durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers in seinem Angebot oder Auftragsbestätigung.

2. Preis und Zahlungsbedingungen

2.1 Sofern durch den Verkäufer nichts anderes schriftlich bestimmt ist, ist der Verkäufer an die Angebotspreise für die Produkte und / oder Dienstleistungen 30 Tage ab Angebotsabgabe oder – je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt - Angebotsannahme durch den Käufer gebunden, vorausgesetzt der Verkäufer hat innerhalb dieser Frist eine unwiderrufliche Beauftragung über die Lieferung der Produkte und / oder Dienstleistungen vom Käufer erhalten und hat diese angenommen. Kommt der Auftrag innerhalb dieser Frist nicht zustande, so ist der Verkäufer berechtigt, denn Preis für die Produkte und Dienstleistungen zu ändern.

2.2 Mit Vertragsannahme ist der Preis fest vereinbart. Der Verkäufer ist allerdings berechtigt, erheblichen Preisanstiegen, die sich aus einer über die üblichen Liefer- / Leistungszeiten verzögerten Lieferung der Produkte oder Dienstleistungserbringung, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Verkäufers liegen und / oder sich aus Wechselkursanstiegen, die von den Annahmen im Angebot abweichen, ergeben, durch Anhebung des Preises Rechnung zu tragen

2.3 Sofern im Angebot des Verkäufers nicht anders schriftlich geregelt, hat die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen netto ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Im Falle des Verzugs berechnet der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, wenn der Käufer kein Verbraucher ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten. Ist der Käufer Kaufmann und wird im Rahmen seines Handelsgeschäfts tätig, ist der Verkäufer zudem berechtigt, einen Zinssatz von 5% p.a. auf fällige Beträge bis zum Verzugseintritt zu berechnen; vom Verzugseintritt an greift die Regelung in Satz 2 dieses Abschnitts 2.3. Die Fälligkeitszinsen bis zum Verzugseintritt entfallen dabei nicht.

2.4 Gerät der Käufer mit einer fällig Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, ohne dass er hierdurch irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Käufer oder einer anderen Partei übernimmt, alle Arbeiten für vollendet zu erklären, wodurch die Zahlung zusammen mit dem auf alle ausstehenden Beträge fälligen Zins gemäß vorangehendem Abschnitt sofort zur Zahlung fällig wird; alle weiteren Arbeiten und Lieferungen einzustellen bis alle fälligen Zahlungen und Zinsen gezahlt sind und / oder Vorkasse für alle noch nicht erfolgten Lieferungen zu fordern. Soweit vom Verkäufer gefordert, muss der Käufer eine Bürgschaft oder andere Sicherheit zur Absicherung der Zahlung des Käufers beibringen.

2.5 Wenn und soweit vom Verkäufer gefordert, ist der Käufer auf eigene Kosten verpflichtet Zahlungssicherheiten in Form von unwiderruflichen, unbedingten Sicht-Akkreditiven oder Bankbürgschaften zu beschaffen und aufrecht zu erhalten, die Teilzahlungen in Übereinstimmung mit den Lieferungen und Dienstleistungen sowie die Zahlung von Beendigungsgebühren und allen anderen durch den Käufer aufgrund des Vertrages geschuldeten Beträgen („Zahlungssicherheit“) ermöglichen. Die Zahlungssicherheit soll (a) eine Form haben und von einer Bank ausgestellt sein, die vom Verkäufer akzeptiert ist, (b) am Schalter der akzeptierten oder verhandelnden Bank einlösbar sein, (c) mindestens sechzig (60) Tage vor dem frühesten Lieferterminen der Produkte bzw. frühesten Termine für die Dienstleistungserbringung ausgestellt sein, und (d) noch 90 Tage nach dem letzten Liefertermin der Produkte, nach dem letzten Tag der Leistungserbringung und nach Erhalt der letzten vertraglich vereinbarten Zahlung durch den Verkäufer wirksam sein. Der Käufer soll innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch den Verkäufer, in der dieser auf die Notwendigkeit der Änderung aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen des Käufers hinweist, auf eigene Kosten den Sicherheitsbetrag erhöhen, die Gültigkeitsdauer verlängern oder andere Änderungen an der Zahlungssicherheit vornehmen.

2.6 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, mit der Vertragserfüllung zu beginnen oder fortzufahren bis die erforderliche wirksame Zahlungssicherheit vorliegt und alle vereinbarten Zahlungsmeilensteine durch den Käufer erfüllt sind. Für jeden Tag, an dem entweder die Zahlungsmeilensteine nicht erfüllt sind oder die Zahlungssicherheit nicht beigebracht ist, wird dem Verkäufer eine entsprechende Verlängerung seiner Lieferfrist eingeräumt. Sollte der Verkäufer irgendwann in begründeter Weise feststellen, dass die wirtschaftlichen Bedingungen des Käufers oder Zahlungshistorie die Vertragserfüllung durch den Verkäufer nicht rechtfertigen, so kann der Verkäufer nach einer angemessenen Frist im Voraus vollständige oder teilweise Zahlung verlangen, die Zahlungsbedingungen neu gestalten oder weitere Zahlungssicherheiten fordern und sofern der Käufer die Sicherheitsleistung oder Vertragserfüllung endgültig verweigert oder nach Fristsetzung nicht die Gegenleistung bewirkt bzw. keine Sicherheit leistet, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das Recht Schadenersatz neben Rücktritt zu verlangen, bleibt unberührt.

3. Steuern und Gebühren

Sofern nicht anders schriftlich durch den Verkäufer geregelt: (a) Fracht sowie Versicherungsgebühren beziehen sich auf den Ort der Herstellung und sind vom Käufer zu tragen, (b) Gebühren für die Montage sind gleichfalls vom Käufer zu tragen, wobei den Verkäufer keine Pflicht für den Einbau der Produkte trifft und (c) alle im Zusammenhang mit der aus dem Vertrag resultierenden Leistungserbringung erhobenen Steuern, Zölle oder anderen Gebühren sind von der Partei zu tragen, der die jeweilige vertragliche Verpflichtung obliegt oder die aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Zahlung dieser Steuer, Zoll oder Gebühr verpflichtet ist.

4. Lieferung, Gefahr des Untergangs, Eigentum

4.1 Sofern im Angebot des Verkäufers nicht anders festgelegt, erfolgt die Lieferung der Produkte ab Werk des Verkäufers (EXW, Incoterms 2010). Die Lieferung gilt als erfolgt, sobald der Verkäufer den Käufer darüber schriftlich informiert, dass die Produkte zur Lieferung bereitstehen und am Ort der Lieferung abgeholt werden können („Lieferung“). Zu diesem Zeitpunkt geht auch die Gefahr

des Untergangs der Produkte auf den Käufer über. Wenn der Käufer nach Benachrichtigung über die Fertigstellung der Produkte den Transport verzögert, wenn der Käufer nach Benachrichtigung durch den Verkäufer versäumt, die Produkte abzuholen oder wenn sich der Verkäufer bereit erklärt hat, zu einer anderen Lieferbedingung als EXW zu liefern und der Transport sich durch oder aufgrund des Verzugs des Käufers verzögert, kann der Verkäufer die Lieferung anbieten bzw. die Produkte auf Kosten (zu einem Betrag von 1% des Auftragswertes je Monat) und Risiko des Käufers einlagern. Dieses Angebot begründet die Lieferung, wodurch der vollständige Kaufpreis für die angebotenen Produkte sofort zur Zahlung durch den Käufer fällig wird.

4.2 Mengenabweichungen bei den Lieferungen müssen innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung angezeigt werden. Der Anzeige ist / sind die zugehörige(n) Versandliste(n) beizufügen.

4.3 Das Eigentum an den Produkten geht nur mit Erhalt der vollständigen Kaufpreiszahlung durch den Verkäufer an den Käufer über (Eigentumsvorbehalt).

4.4 Soweit relevant hängt die Vertragserfüllung davon ab, dass der Käufer dem Verkäufer alle für die Lieferung der Produkte erforderlichen technischen Informationen, einschließlich Genehmigung von Zeichnungen und aller kommerziellen Dokumente, Lieferanweisungen und anderen Anweisungen zur Verfügung stellt. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer berechtigt, Teillieferungen zu erbringen.

5. Gewährleistung

5.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen und weiteren nachfolgenden Bedingungen und soweit vom Verkäufer im Angebot nicht anders festgelegt, trägt der Verkäufer dafür Gewähr, dass er das Eigentum an den Produkten verschaffen kann, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung mit den im Vertrag genannten Spezifikationen (oder soweit im Vertrag keine Spezifikationen in Bezug genommen sind, vom Verkäufer gegenwärtig veröffentlichten Spezifikationen) übereinstimmen und frei von Material- oder Verarbeitungsmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist endet zum früheren der beiden genannten Zeitpunkte, d.h. entweder 12 Monate nach Inbetriebnahme oder 18 Monate nach Lieferung an den Käufer.

5.2 Vorbehaltlich der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen und weiteren nachfolgenden Bedingungen und soweit vom Verkäufer im Angebot nicht anders festgelegt, trägt der Verkäufer dafür Gewähr, dass er die Dienstleistungen mit der erforderlichen Kenntnis, angemessenen Sorgfalt und Fürsorge erbringen und die Dienstleistungen unter Beachtung der beruflichen Praxis ausführen wird. Für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Beendigung der Dienstleistungserbringung gewährleistet der Verkäufer, dass die erbrachten Dienstleistungen fehlerfrei erbracht wurden.

5.3 Die vorstehenden Gewährleistungen übernimmt der Verkäufer nur vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

- (a) Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für jegliche Mängel, die sich aus Zeichnungen, dem Design oder Spezifikationen, die der Käufer zur Verfügung gestellt hat, ergeben oder wenn die Produkte deshalb von den Spezifikationen abweichen, weil sie an die geltenden gesetzlichen Bedingungen und Standards angepasst werden mussten;
- (b) Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für jegliche Mängel, die sich aus der üblichen Abnutzung, absichtliche Beschädigung, Fahrlässigkeit, ungewöhnlichen Betriebsbedingungen, Missachtung der Anweisungen des Verkäufers, Lager-, Einbau-, Inbetriebnahme-, Wartungs- und Reparaturvorschriften, Modifikationen, der Demontage, der Alterung oder der Reparatur der Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Verkäufer ergeben oder für den Falle, dass die Produkte korrodiert sind oder falsch angewendet, behandelt oder falsch installiert wurden;

- (c) Der Verkäufer übernimmt im Hinblick auf die oben genannten Gewährleistungen (oder irgendeine andere Gewährleistung, Bedingung oder Garantie) keine Haftung, soweit der Kaufpreis für den nicht mangelhaften Teil der Produkte am Fälligkeitstag nicht vollständig bezahlt wurde;
- (d) die oben genannten Gewährleistungen erstrecken sich nicht auf mitgelieferte Produkte, die für die Untersuchung oder Wartung irgendeines der gelieferten Produkte erforderlich sind;
- (e) die oben genannten Gewährleistungen erstrecken sich nicht auf Teile, Materialien oder Ausrüstung, welche der Verkäufer nicht hergestellt hat; in Bezug auf diese hat der Käufer lediglich Anspruch auf die Gewährleistungsrechte oder sonstige Rechte aus Garantien des Verkäufers;
- (f) Der Verkäufer haftet nicht, soweit der Käufer die Produkte weiter verwendet, obwohl er eine Mitteilung nach Abschnitt 5.5 gemacht hat.

5.4 Alle Ansprüche des Käufers aufgrund mangelhafter Dienstleistungserbringung durch den Verkäufer müssen dem Verkäufer unverzüglich und innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die schriftliche Anzeige durch den Käufer nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, so gilt dies als uneingeschränkter und unbedingter Verzicht des Käufers auf die Geltendmachung dieser Ansprüche. Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Leistungserbringung hinsichtlich des Teils der Dienstleistungen, die nicht ordnungsgemäß erbracht wurden oder nach Wahl des Verkäufers auf Erstattung des Preises an den Käufer, der der nicht ordnungsgemäßen Dienstleistung zuzuordnen ist.

5.5 Alle Ansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Produkte oder darauf beruhen, dass diese nicht mit der Spezifikation übereinstimmen, sind dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung oder (soweit der Mangel nicht bei Abnahme entdeckt werden konnte) innerhalb angemessener Frist, aber spätestens 14 Tage, nach Entdeckung und innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die schriftliche Anzeige nicht innerhalb der vorgegebenen oben erwähnten Frist, so gilt dies als uneingeschränkter und unbedingter Verzicht des Käufers auf die Geltendmachung dieser Ansprüche. Dem Käufer ist die Zurückweisung der Produkte nur möglich, soweit diese nicht den Gewährleistungen des Verkäufers entsprechen.

5.6 Jede Mängelanzeige muss beim Verkäufer in schriftlicher Form während der Gewährleistungsfrist eingehen. Der Verkäufer muss die Möglichkeit erhalten, die Produkte zu untersuchen und alle vorhandenen Informationen zu erhalten, um eine Ursachenanalyse durchführen zu können. Bei Vorliegen eines Mangels ist der Verkäufer nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder Neulieferung berechtigt und verpflichtet. Dem Verkäufer stehen mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung, ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Durch eine Nachbesserung oder eine Neulieferung wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Im Hinblick auf nicht durch den Verkäufer eingebaute Produkte trägt der Käufer die Kosten des Ausbaus, des Rückversands und des Wiedereinbaus.

5.7 Der Käufer muss den Verkäufer vor Rückversand von Produkten an diesen kontaktieren und dessen Rücksendegenehmigung einholen und dabei einen vollständigen Fehlerbericht, der die einzelnen Mängel oder Fehlfunktionen auflistet, zur Verfügung stellen. Nach Erhalt der Rücksendegenehmigung wird der Käufer diese an den Verkäufer zurückschicken, wobei die Fracht durch den Käufer im Voraus zu zahlen ist. Bestätigt der Verkäufer, dass die Produkte gemäß dieser Regelung in Ziffer 5 einen Mangel oder eine Fehlfunktion aufweisen, so wird der Verkäufer die Kosten des Rückversands erstatten. Außer nach vorheriger Zustimmung des Verkäufers haftet dieser nicht für im Zusammenhang mit dem Rückversand stehende Transportkosten oder irgendwelchen anderen Kosten oder Gebühren, die beim Käufer angefallen sind.

5.8 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5 MACHT DER VERKÄUFER WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT IRGENDWELCHE ZUSICHERUNGEN UND ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, DER VERWENDBARKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DASS KEINE RECHTE DRITTER VERLETZT WERDEN ODER HINSICHTLICH IRGEND EINES ANDEREN THEMAS DIE PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN BETREFFEND, unabhängig davon, ob die Produkte allein oder zusammen mit andern Materialien verwendet werden. DER KÄUFER IST IM ZUSAMMENHANG MIT DEM KAUF ODER DER VERWENDUNG DER PRODUKTE NICHT BERECHTIGT IM NAMEN DES VERKÄUFERS IRGENDWELCHE GEWÄHRLEISTUNGEN ODER ANDERE VERPFLICHTUNG ZU ÜBERNEHMEN. Die Gewährleistungen des Verkäufers werden nicht dadurch erweitert, dass der Verkäufer hinsichtlich der Bearbeitung, Weiterverarbeitung, weiteren Verwendung oder dem Weiterverkauf der unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelieferten Produkten technisch berät; hierdurch entsteht auch keine Verpflichtung oder Verbindlichkeit.

6. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

6.1 Diese Klausel regelt die gesamte finanzielle Haftung des Verkäufers (einschließlich der Haftung für die Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeiter, gesetzlicher Vertreter und Subunternehmer) gegenüber dem Käufer hinsichtlich jedweder (i) Vertragsverletzung, (ii) Nutzung oder Weiterverkauf der Produkte oder Produkt(bestand)teile durch den Käufer, und (iii) Zusicherungen, Verpflichtungserklärungen oder unerlaubter Handlungen oder Unterlassungen (einschließlich Fahrlässigkeit), die sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergeben.

6.2 DER VERKÄUFER HAFTET UNEINGESCHRÄNKT NACH DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN FÜR (I) SCHÄDEN AN LEBEN, KÖRPER UND GESUNDHEIT, (II) FÜR ANSPRÜCHE NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ, (III) FÜR VORSÄTZLICHE VERTRAGSVERLETZUNGEN, (IV) FÜR GROB FAHRLÄSSIGE VERTRAGSVERLETZUNGEN SEINER ORGANE UND LEITENDEN ANGESTELLTEN, (V) FÜR ARGLIST SOWIE (VI) BEI VERLETZUNG EINER BESCHAFFENHEITSGARANTIE ODER IN ANDEREN FÄLLEN, IN DENEN DIE HAFTUNG AUFGRUND GESETZLICHER REGELUNGEN NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN KANN.

6.3 ABGESEHEN VON ZIFFER 6.2 HAFTET DER VERKÄUFER, UNABHÄNGIG VOM RECHTSGRUND, NUR IN FÄLLEN DER FAHRLÄSSIGEN VERLETZUNG SOLCHER VERTRAGSPFLICHTEN, DEREN EINHALTUNG FÜR DIE ERREICHUNG DES VERTRAGSZWECKES VON BESONDERER BEDEUTUNG IST UND AUF DEREN EINHALTUNG DER KÄUFER REGELMÄSSIG VERTRAUEN DARF.

6.4 IN DEN FÄLLEN DER ZIFFER 6.3 IST DIE GESAMTE HAFTUNG NACH DIESEM VERTRAG AUF DEN KAUFPREIS BESCHRÄNKT. DIES GILT AUCH FÜR ALLE SCHÄDEN, DIE DURCH GROB FAHRLÄSSIGES VERHALTEN VON MITARBEITERN ODER ERFÜLLUNGSGEHILFEN, DIE KEINE ORGANE ODER LEITENDEN ANGESTELLTEN SIND, VERURSACHT WURDEN.

6.5 IN DEN FÄLLEN DER ZIFFER 6.3 IST EINE HAFTUNG FÜR JEDLICHE FOLGE- UND VERMÖGENSSCHÄDEN (Z.B. ENTGANGENER GEWINN) AUSGESCHLOSSEN.

6.6 Die Gesamthaftung des Verkäufers endet mit Ablauf der anwendbaren Gewährleistungsfrist, wobei der Käufer Forderungen, die er vor diesem Datum angemahnt hat, durch Einreichung einer Klage vor Ablauf der anwendbaren Verjährung oder einer anderen gesetzlichen Frist einklagen kann, jedoch spätestens ein Jahr nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Diese Beschränkungen gelten nicht in den in Art. 6.1 und in § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB genannten Fällen. Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ziffer 5.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6.7 Veräußert der Käufer die Produkte oder Dienstleistungen an Dritte oder werden die Produkte oder Dienstleistungen in einer Anlage eines Dritten genutzt, wird der Käufer entweder (i) den Verkäufer bezüglich jeglicher diese Klausel 6 übersteigende Haftungsansprüche, schad- und klaglos halten oder (ii) mit dem Dritten eine vom Verkäufer rechtlich durchsetzbare Haftungsbeschränkung in Übereinstimmung mit dieser Klausel 6 zugunsten des Verkäufers vereinbaren.

6.8 Die folgenden Bedingungen („a“ bis „c“) gelten insbesondere für alle Projekte, die nukleare Anwendungen betreffen:

(a) Der Käufer (für diese Klausel umfasst dies den Eigentümer/Betreiber) erklärt sich damit einverstanden, den Verkäufer, dessen Unternehmensgruppe, dessen Führungskräfte und Mitarbeiter (jede für sich eine schadlos gehaltene Person) von sämtlichen entstandenen Verlusten, Haftungsansprüchen, Verpflichtungen, Ansprüchen (einschließlich der Ansprüche von Drittparteien), Forderungen, Schäden, Pönalen, Aufwänden und Gebühren, die dem Verkäufer oder einer anderen schadlos gehaltenen Person aufgrund tatsächlicher oder angeblicher Nuklearschäden durch die Produkte oder anderweitig in Zusammenhang mit der (Nicht-)Erfüllung des Vertrags (durch den Verkäufer oder einem Sublieferanten des Verkäufers oder des Käufers) sowie tatsächlicher und angeblicher Nuklearschäden infolge von jeglicher Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Vertrag, entstehen, schad- und klaglos zu halten, auch unabhängig davon, ob diese vom Verkäufer fahrlässig verursacht wurden oder nicht.

(b) Der Käufer verpflichtet sich, eine Versicherung für Nuklearschäden abzuschließen und diese während der gesamten Laufzeit der Anlage und den darauffolgenden zehn Jahren zu unterhalten bzw. einen solchen Versicherungsschutz durch den Eigentümer/Betreiber zu veranlassen. Eine solche Police ist bei einem Versicherungspool für Nuklearrisiken (Haftpflicht- und Sachversicherung) zu Standardkonditionen abzuschließen und wird alle Verkäufer und Sublieferanten als Mitversicherte anführen sowie einen Regressverzicht zugunsten des Verkäufers beinhalten. Der Käufer trägt etwaige Selbstbehalte dieser Versicherung (oder sorgt dafür, dass der Eigentümer/Betreiber solche trägt). Der Käufer übermittelt dem Verkäufer auf dessen schriftliche Anfrage hin eine Kopie des Versicherungsnachweises.

(c) Der Begriff „Haftung“ in dieser Klausel bezeichnet jede Form der Haftung oder Verpflichtung einschließlich aber nicht beschränkt auf Haftung für Nuklearschäden (gemäß nachfolgender Definition) sowie Haftung für falsche Angaben, Haftung gemäß Vertrag, Common Law, Billigkeit oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, unabhängig davon, ob Fahrlässigkeit oder eine Verletzung ausdrücklicher oder stillschweigender Sorgfaltspflichten vorliegen. Der Begriff „Nuklearschaden“ bezeichnet Körperverletzung oder Tod von Personen sowie jegliche Sach- und/oder Umweltschäden, Schäden an Bodenschätzen, Flora und Fauna (einschließlich des Eigentums und/oder der Anlage des Käufers und des Eigentümers/Betreibers oder/und dem Standort), die durch radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften (oder einer Kombination solcher Eigenschaften) jeglicher Kernmaterialien in Zusammenhang mit der direkten und indirekten Nutzung der Produkte, einschließlich aber nicht beschränkt auf ionisierende Strahlung oder radioaktive Kontaminierung durch andere Nuklearbrennstoffe, radioaktive Erzeugnisse oder jegliche Nuklearabfälle aus der Verbrennung von Nuklearbrennstoffen, mit Ursprung oder Freisetzung in einer Anlage, in der die Produkte installiert sind und/oder genutzt werden, unabhängig davon, ob solche Körperverletzung, Tod oder Schäden durch den Verkäufer fahrlässig verursacht wurden.

7. ÄNDERUNGEN

7.1 Jeder Partei steht es frei, jederzeit Terminänderungen oder Änderungen im Produkt- und Dienstleistungsumfang vorzuschlagen. Der Verkäufer ist nicht dazu verpflichtet, ohne Vorliegen einer schriftlichen Änderungsvereinbarung mit deren Umsetzung zu beginnen, welche die

Änderungen von Umfang und Terminen und der daraus resultierenden Preisänderungen und Änderungen anderer Bestimmungen dokumentiert.

7.2 Leistungsumfang, Vertragspreis, Terminplan und andere Bestimmungen werden gleichermaßen angepasst, um zusätzliche Kosten oder Verpflichtungen zu berücksichtigen, die sich für den Verkäufer durch standortspezifische Anforderungen oder Kundenverfahren oder Branchenspezifikationen, Normen, Standards, anwendbarem Recht oder Verordnungen ergeben, die vom Käufer erst nach Angebotsdatum kommuniziert werden. Es erfolgt jedoch keine Anpassung, wenn es zu einer generellen Umstellung am Fertigungs- oder Reparaturstandort des Verkäufers – bedingt durch eine Gesetzesänderung bzw. einer Änderung von Vorschriften, die solche Änderungen erforderlich machen – kommt. Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, wird zusätzliche Arbeit aufgrund von Änderungen gemäß der Stundensätze und Materialpreise des Verkäufers verrechnet.

7.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Design und Bauweise seiner Erzeugnisse, gegebenenfalls seine Fertigungsverfahren abzuändern, ohne dass daraus eine Verpflichtung erwächst, Erzeugnisse, die vor oder nach dieser Umstellung verkauft wurden/werden, gemäß dieser Änderungen oder Produktmodifikationen nachzurüsten bzw. diese darauf zu installieren. Der Verkäufer behält sich auch das Recht vor, Produktspezifikationen abzuändern, sofern dies eine geltende gesetzliche oder behördliche Vorgabe erfordert.

8. KÜNDIGUNG UND SUSPENDIERUNG

8.1 Der Käufer kann den Vertrag (bzw. den davon betroffenen Teil) außerordentlich kündigen, wenn (i) der Verkäufer eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt oder (ii) der Verkäufer eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, für die im Vertrag keine bestimmte Abhilfemaßnahme festgelegt ist, unter der Voraussetzung, dass (a) der Käufer dem Verkäufer eine detaillierte schriftliche Mitteilung über die Vertragsverletzung und seiner Kündigungsabsicht übermittelt und (b) der Verkäufer nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens mit der zügigen Behebung der Vertragsverletzung begonnen hat.

8.2 Der Verkäufer kann die Vertragserfüllung suspendieren oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen, wenn (i) der Käufer eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt oder (ii) der Käufer eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Verletzung der Regelungen in Ziffer 10 und 12 durch den Käufer, jegliche Nichterfüllung oder Verzug des Käufers bei der Bereitstellung von Zahlungssicherheiten, Bezahlung fälliger Rechnungen bzw. der Erfüllung jeglicher weiterer Zahlungsbedingungen, und der Käufer diese nach Setzung einer angemessenen Frist durch den Verkäufer nicht beseitigt.

8.3 Wird der Vertrag (oder Teile davon) vorzeitig beendet, wird der Käufer dem Verkäufer alle Fertigfabrikate, etwaige Leasinggebühren und Dienstleistungen, die vor Kündigungstermin erbracht wurden, zuzüglich der angemessenen Aufwendungen des Verkäufers in Zusammenhang mit der Kündigung, vergüten. Der fällige Betrag für die Dienstleistungen ergibt sich gemäß des Meilensteinplans (für erreichte Meilensteine) und der Stundensätze gemäß Vertrag (für unerreichte Meilensteine und Arbeiten, für die es keinen Meilensteinplan gibt) bzw., wenn der Vertrag keinen Meilensteinplan und/oder keine Stundensätze vorsieht, der dann gültigen Standardstundensätze und Materialpreise des Verkäufers. Darüber hinaus zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Stornogebühr in Höhe von 80% des Vertragspreises bezogen auf maßangefertigte Halbfabrikate und 15% des Vertragspreises bezogen auf andere Halbfabrikate. Der Käufer ist in diesem Fall aber berechtigt nachzuweisen, dass der tatsächlich beim Verkäufer entstandene Schaden niedriger ist.

8.4 Sowohl der Käufer als auch der Verkäufer können den Vertrag (oder den davon betroffenen Teil) unter Einhaltung einer 20-tägigen Frist kündigen, wenn ein Ereignis Höherer Gewalt (gemäß

Klausel 9) länger als hundertzwanzig (120) Tage besteht. In diesem Fall vergütet er Käufer dem Verkäufer die gemäß Klausel 8.3 anfallenden Beträge abzüglich der Stornogebühr für Halbfabrikate, sofern nicht Handlungen und Unterlassungen des Käufers die Verzögerungen bedingt haben.

8.5 Der Käufer vergütet dem Verkäufer alle angemessenen Aufwände, die dem Verkäufer in Zusammenhang mit einer Suspendierung (einschließlich einer Suspendierung aufgrund Höherer Gewalt gemäß Klausel 9) entstehen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Aufwände für Wiederinbesitznahme, Inkassogebühren, De-/Remobilisierung und Lagerkosten für den Zeitraum der Suspendierung. Die Leistungstermine des Verkäufers verlängern sich um den Zeitraum, der erforderlich ist, die Auswirkungen der Suspendierung zu beseitigen.

9. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt bezeichnet ein Ereignis außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer Partei, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- (a) Naturereignisse, Hochwasser, Dürre, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen;
- (b) Seuchen oder Pandemien;
- (c) Terroranschlag, Bürgerkrieg, Unruhen oder Aufstände, Krieg, Kriegsdrohung und -vorbereitung, bewaffneter Konflikt;
- (d) Verhängung von Sanktionen, Embargo oder der Abbruch von diplomatischen Beziehungen;
- (e) Erlass eines Gesetzes oder einer von einer Regierung oder Behörde getroffenen Maßnahme, einschließlich und nicht beschränkt auf die Verhängung einer Export- oder Importrestriktion, Quoten oder Handelsverbot oder die Nichterteilung einer erforderlichen Lizenz oder Erlaubnis;
- (f) Weisung, Antrag, Anforderung oder Verpflichtung (kraft Gesetzes oder nicht) einer Notenbank, Zentralbank oder einer anderen Bank oder Finanzierungsinstitution;
- (g) radioaktive, chemische oder biologische Kontaminierung oder Überschallknall;
- (h) Einsturz von Gebäuden, Feuer, Explosion oder Unfall; und
- (i) Unterbrechung oder Störung der Versorgungseinrichtungen.

Die Einhaltung dieser Klausel 9 vorausgesetzt, begeht eine Partei, die an der Ausübung ihrer Vertragspflichten durch Höhere Gewalt gehindert wird („betroffene Partei“) weder eine Vertragsverletzung noch ist sie anderweitig für eine solche Leistungsstörung haftbar. Wenn Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder seiner Sublieferanten eine Verzögerung verursachen, ist der Verkäufer auch zu einer angemessenen Preisanpassung berechtigt. Die entsprechenden Pflichten der anderen Partei werden suspendiert und die Leistungstermine werden im gleichen Ausmaß wie die der betroffenen Partei verlängert. Die betroffene Partei wird (a) die andere Partei vom Eintreten der Höheren Gewalt, ihrer voraussichtlichen Dauer und deren Auswirkung auf die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei und auf den Preis informieren, sobald es ihr nach Eintreten der Höheren Gewalt zumutbar ist und in dem Ausmaß, in dem es ihr rechtlich möglich ist, dies zu tun und (b) angemessene Anstrengungen unternehmen, die Auswirkungen der Höheren Gewalt auf die Vertragserfüllung zu mildern.

10. ETHISCHE GRUNDPRINZIPIEN

10.1 Die Parteien sichern einander die Einhaltung aller anwendbarer Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien über Bestechung und Korruption, Interessenkonflikte, Geldwäsche, Arbeitsstandards sowie etwaiger anderer anwendbarer Gesetze zu. Diese Zusicherung schließt alle Personen oder Unternehmen mit ein, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag Produkte liefern und/oder Dienstleistungen erbringen. Die Parteien verhindern sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor die Teilnahme oder Anbahnung von jeglicher Form von Korruption, Schmiergeldzahlung, Erpressung bzw. anderer Formen von gesetzeswidriger, unethischer oder unangemessener Erlangung und Erhaltung von Geschäftsvorteilen oder Veranlassung einer solchen durch andere.

10.2 Sollte eine der Parteien während der Vertragslaufzeit dem Entgegenstehendes erfahren, wird diese Partei sofort die andere Partei darüber benachrichtigen und ihr ausreichend Informationen zur Verfügung stellen, damit sie entsprechende Schutz- und Korrekturmaßnahmen ergreifen kann, welche u.a. auch die Nichtigkeitserklärung des Vertrags oder Rücktritt beinhalten können. Die benachrichtigende Partei wird des Weiteren sämtliche Untersuchungen in vollem Umfang unterstützen.

10.3 Beide Parteien stimmen zu, auf Anfrage einen Nachweis eines Verhaltenskodex oder einer ähnlichen Richtlinie vorzulegen oder schriftlich zu bestätigen, dass ihre Mitarbeiter sich der Anforderungen gemäß dieser Klausel bewusst sind.

11. GEISTIGES EIGENTUM UND GEHEIMHALTUNG

11.1 Der Käufer erkennt an, dass jegliches geistige Eigentum an den Produkten und / oder den erbrachten Dienstleistungen Eigentum des Verkäufers ist und bleibt und dass hierdurch keinesfalls eine Lizenz oder die Gewährung anderer Rechte zugunsten des Käufers in Bezug auf geistiges Eigentum gewährt wird.

11.2 Jegliche Dokumentation und Zeichnungen („Dokumente“) (einschließlich jeglicher zugrunde liegender Technologie des Verkäufers), die vom Verkäufer an den Käufer übergeben werden, bleiben das ausschließliche Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer behält jegliche diesbezüglichen Rechte, insbesondere das ausschließliche Nutzungs-, Lizenzierungs- und Verkaufsrecht. Ungeachtet dessen darf der Käufer die Dokumente soweit benutzen, wie dies für die Installation, den Betrieb, die Wartung und die Reparatur der hiermit verkauften Produkte erforderlich ist. Der Käufer darf diese Dokumente keinesfalls ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers an Dritte weitergeben.

11.3 Der Verkäufer garantiert, dass die verkauften Produkte und deren Gebrauch (wie weiter unten beschrieben) keinerlei existierende Patentrechte im Land der Installation verletzen, ausgenommen wenn die Produkte speziell gemäß der Spezifikationen des Käufers hergestellt werden. Diese Garantie wird unter folgenden Bedingungen gewährt: (i) Der Käufer hat den Verkäufer umgehend über jegliche Ansprüche oder Klagen in Bezug auf behauptete Patentverletzungen zu informieren (ii) der Käufer darf die Haftung nicht anerkennen und darf keine vom Standpunkt des Verkäufers abweichende Position vertreten, (iii) der Käufer gibt dem Verkäufer die Vollmacht, die behaupteten Ansprüche abzuwehren und eine Übereinkunft zu treffen, und (iv) der Käufer übergibt dem Verkäufer alle relevanten Informationen und gibt jegliche Unterstützung, die notwendig ist, um die Ansprüche abzuwehren. Die Garantie des Verkäufers für den Gebrauch der Waren bezieht sich nur auf Patentverletzungen, die sich aus der vorgegebenen Verwendung der Produkte oder jeglicher Kombination von vom Verkäufer gelieferter Produkte, die ausschließlich auf Spezifikationen des Verkäufers beruhen, ergibt.

11.4 Sollte eines der gelieferten Produkte, oder ein Teil davon, Gegenstand eines Anspruches werden wie unter Artikel 11.3 beschrieben, behält sich der Verkäufer folgende Wahlmöglichkeiten vor (i) dem Käufer das Recht verschaffen, die betroffenen Waren weiterhin verwenden zu dürfen, oder (ii) die Produkte so abzuändern oder zu ersetzen, sodass sie keinerlei Patente verletzen, oder (iii) falls die vorgenannten Alternativen keine Lösung bringen, die betroffenen Waren zurückzunehmen und dem Käufer den Kaufpreis der betroffenen Waren zu erstatten.

11.5 Artikel 11 regelt die gesamte Haftung des Verkäufers in Bezug auf Verletzung von Geistigem Eigentum durch die verkauften Produkte abschließend.

11.6 Der Käufer hat den Verkäufer für jegliche Ansprüche in Bezug auf Verletzung von Geistigem Eigentum, die durch die Herstellung von Produkten und erbrachten Dienstleistungen entstehen,

die der Verkäufer auf Basis von vom Käufer beigestellten Zeichnungen, Spezifikationen und Anweisungen leistet, freizustellen.

11.7 Der Käufer verpflichtet sich dem Verkäufer gegenüber zur Geheimhaltung hinsichtlich jeglicher Information (schriftlicher oder mündlicher Art), die der Verkäufer dem Käufer im Rahmen der Vertragserfüllung oder sonst wie zukommen lässt, ausgenommen Informationen, die von Gesetz wegen oder einer zuständigen Behörde bekannt gegeben werden müssen und ausgenommen Informationen, die dem Käufer bei Vertragsabschluss bereits gehört haben oder bereits veröffentlicht waren und dabei keinerlei Geheimhaltungsvorschriften verletzt wurden.

12. EXPORTKONTROLLE

12.1 Der Käufer verpflichtet sich auf eigene Kosten zur Einhaltung aller geltenden Exportkontrollgesetze und jeglicher relevanter Vorschriften, die auf die vom Verkäufer übernommenen Produkte und / oder Dienstleistungen zur Anwendung kommen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die einschlägigen Gesetze der U.S.A in Bezug auf Exportkontrolle, die Internationalen Gesetze zur Inverkehrbringung von Waffen, die einschlägigen Regelungen der U.S. amerikanischen „*Nuclear Regulatory Commission*“ und des amerikanischen Amtes für Kontrolle von Auslandsvermögen (*U.S. Office of Foreign Assets Control*“), die EU-Verordnung 428/2009, die Exportkontrollvorschriften der einzelnen europäischen Länder, die Schweizer Güterkontrollverordnung 946.202.1 GKV, die einschlägigen koreanischen Vorschriften über den Handel mit kontrollierten Gütern und die japanischen devisen- und außenhandelsrechtlichen Vorschriften, alle in der jeweils letztgültigen Fassung und in dem Umfang als für die zugrundeliegende Transaktion zutreffend. Der Käufer darf keinesfalls Produkte, die er vom Verkäufer erwirbt oder jegliche andere Waren, Technologie, oder Informationen, die er vom Verkäufer erhält oder sonst wie vom Verkäufer in Erfahrung gebracht hat selber importieren, exportieren, re-exportieren oder diese Vorgänge genehmigen, wenn hierdurch irgendeines dieser Gesetze, Beschränkungen oder Vorschriften in Bezug auf Exportkontrolle verletzt würde oder keine gültige staatliche Genehmigung oder sonstige erforderliche Bevollmächtigung vorliegt. Sämtliche Verpflichtungen des Verkäufers zur Bereitstellung von Produkten, Dienstleistungen, Technologien oder Informationen unterliegen in jeglicher Hinsicht den vorgenannten Gesetzen, Einschränkungen und Vorschriften.

12.2 Ohne Einschränkung vorstehender Regelung unterliegt der Käufer einem Verbot des Exportes, der Wiederausfuhr oder des Transfers jeglicher Produkte, Technologie oder Software des Verkäufers nach Kuba, in den Iran, nach Nordkorea, in den Sudan, in den Südsudan oder nach Syrien, sowie an Personen oder Unternehmen, die in einer „*Restricted Parties List*“ aufgeführt sind, welche regelmäßig von den Regierungen der U.S.A, der EU, des Vereinigten Königreiches, der Schweiz, Japans oder Koreas veröffentlicht werden. Der Käufer hat den Verkäufer umgehend darüber zu informieren, sobald der Käufer auf irgendeiner „*Restricted Parties List*“ geführt wird oder wenn dem Käufer Exportprivilegien durch irgendeine Regierung oder öffentliche Behörde versagt oder diese ausgesetzt oder zurückgezogen werden. Des Weiteren gilt ein Verbot des Exportes, der Wiederausfuhr, oder des Transfers von jeglichen Produkten, Technologie oder Software des Verkäufers an irgendeine Person oder Unternehmen, die damit eine gemäß den vorgenannten Exportkontrolle-Gesetzen und -vorschriften verbotene Verwendung beabsichtigen, insbesondere im Zusammenhang mit chemischen oder biologischen Waffen, Raketen, nuklearen Anwendungen inkl. nukleare Antriebe und jeglichen terroristischen Aktivitäten.

12.3 Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von jeglichen Strafen, Forderungen, Schäden und Schadensersatz, Verlusten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich der Rechtsdurchsetzungskosten) freizustellen bzw. schadlos zu halten, die dem Verkäufer durch die Nichteinhaltung dieses Artikels 12 durch den Käufer entstehen.

12.4 Die Ausführung dieses Vertrages durch den Verkäufer unterliegt der Bedingung, dass der Verkäufer jegliche notwendige behördliche Genehmigungen, einschließlich aber nicht beschränkt auf, jegliche notwendige Exportlizenzen oder notwendige Ermächtigungen erhält. Der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer bei Nichterhalt jeglicher notwendiger Genehmigungen zur Durchführung eines Exportes oder eines Technologietransfers von der Erfüllung dieses Vertrages befreit ist.

13 SONSTIGES

13.1 Der Verkäufer ist Teil eines Konzerns, dessen Holdinggesellschaft IMI plc ist. Entsprechend kann der Verkäufer seine vertraglichen Verpflichtung seine Rechte aus diesem Vertrag auszuüben, entweder selbst oder durch irgendeine zum Konzern gehörende Gesellschaft erfüllen lassen, mit der Maßgabe, dass jegliche Handlung oder Unterlassung dieser Konzernfirma als Handlung oder Unterlassung des Verkäufers angesehen wird.

13.2 Die Gültigkeit, Auslegung und Erfüllung dieses Vertrages und alle hiermit verbunden Streitigkeiten werden durch das Recht der Republik Deutschland geregelt, jedoch unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL) und der Bestimmungen des internationalen Privatrechtes.

13.3 Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, einschließlich aller Fragen in Bezug auf sein Zustandekommen, die Gültigkeit oder Kündigung desselben sind zunächst durch Diskussion zwischen den Parteien auf schriftlichen Antrag einer Vertragspartei zu lösen. Für den Fall, dass innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach einem solchen schriftlichen Antrag keine Einigung gefunden wird, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich zuständig.

13.4 Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung bzw. Risikoverteilung zwischen den Parteien dar und gibt vollständig und ausschließlich die vereinbarten Geschäftsbedingungen wieder bzw. ersetzt jede vorher bestehende mündliche oder schriftliche Vereinbarung in Bezug auf die verkauften Produkte.

13.5 Jegliche Bedingung, Handelsbrauch, übliche Verhaltensweise, Übereinkommen oder Vereinbarung, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschränken, ändern, erklären oder ergänzen soll, wird nur dann bindend, wenn sie schriftlich niedergelegt und von der andern Vertragspartei durch Unterzeichnung akzeptiert wird. Durch Empfangsbestätigung, Auftragsbestätigung, Bestätigung von Versandanweisungen oder Bedingungen, die zusätzlich oder in ändernde Bedingungen zu den vorliegenden beinhalten, werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geändert.

13.6 Eine Nichtgeltendmachung von Ansprüchen durch eine der beiden Vertragsparteien bzw. vertragskonformes Verhalten der einen Partei im Falle eines Verstoß gegen oder Nichteinhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Partei führt zu keinem Rechtsverzicht in Bezug auf andere Verstöße gegen ähnliche oder andere Bestimmungen oder zu einer Änderung des Vertrages es sei denn der Verzicht wird durch die hieran gebundene Vertragspartei schriftlich erklärt.

13.7 Der Käufer darf (kraft Gesetzes noch auf andere Art und Weise) weder seine Rechte noch seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag abtreten, es sei denn der Verkäufer erteilt seine vorherige schriftliche Zustimmung.

13.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile davon unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so ist diese Bestimmung insoweit als geändert anzusehen, als dies für deren Wirksamkeit und Durchführbarkeit erforderlich ist. Sollte eine solche Änderung nicht möglich sein, so ist die betreffende Klausel oder der betroffene Teil als gelöscht anzusehen. Die

Änderung oder das Löschen einer Klausel oder Teilen lässt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt.